

AKTUARE IN DER PRIVATEN KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG GROSSE HERAUSFORDERUNG DURCH DIE JÜNGSTE GESUNDHEITSREFORM

■ *Insbesondere in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung stehen Aktuar immer wieder vor veränderten Wettbewerbsbedingungen des Marktes und somit vor neuen Anforderungen an die Produkte. Außerdem entstehen aufgrund des medizinisch-technischen Fortschritts und sich ändernder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen neue Risiken, die aktuariell zu bewerten sind.*

Die Aufgaben des Aktuars in der Versicherungswirtschaft

Aktuar managen und beziffern mit Hilfe mathematischer Denk- und Verfahrensweisen Risiken. Sie verfügen über eine wissenschaftlich fundierte mathematische Ausbildung, können zugleich wirtschaftlich und unternehmerisch denken und besitzen zusätzlich umfangreiche juristische und sozialpolitische Kenntnisse auf ihrem jeweiligen Fachgebiet. Damit sind sie in der Lage, für künftige Risiken, die sich auf die Geschäftstätigkeit ihres Unternehmens auswirken können, praktikable Lösungen anzubieten. Sie beobachten den Markt, studieren und erstellen Statistiken. Außerdem prognostizieren sie Entwicklungen in Wirtschaft und Demografie und helfen, den benötigten Versicherungsschutz bzw. die hierfür geeigneten Produkte zu gestalten.

Welche Aufgaben hat der Aktuar in der PKV?

Die private Kranken- und Pflegeversicherung ist in weiten Bereichen detaillierten gesetzlichen Regelungen unterworfen. Diese stellen an die Tätigkeit des Aktuars Herausforderungen, denen er im Spannungsfeld zwischen aktuariellen Belangen, unternehmerischer Verantwortung und sozialpolitischem Auftrag nachkommen muss. Dabei gilt es, auch die Entwicklungen im Bereich

der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder der Beihilfe-Verordnungen für den öffentlichen Dienst zu beobachten. Insbesondere für die private Kranken- und Pflegeversicherung sind also nicht nur mathematische, sondern auch juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse erforderlich.

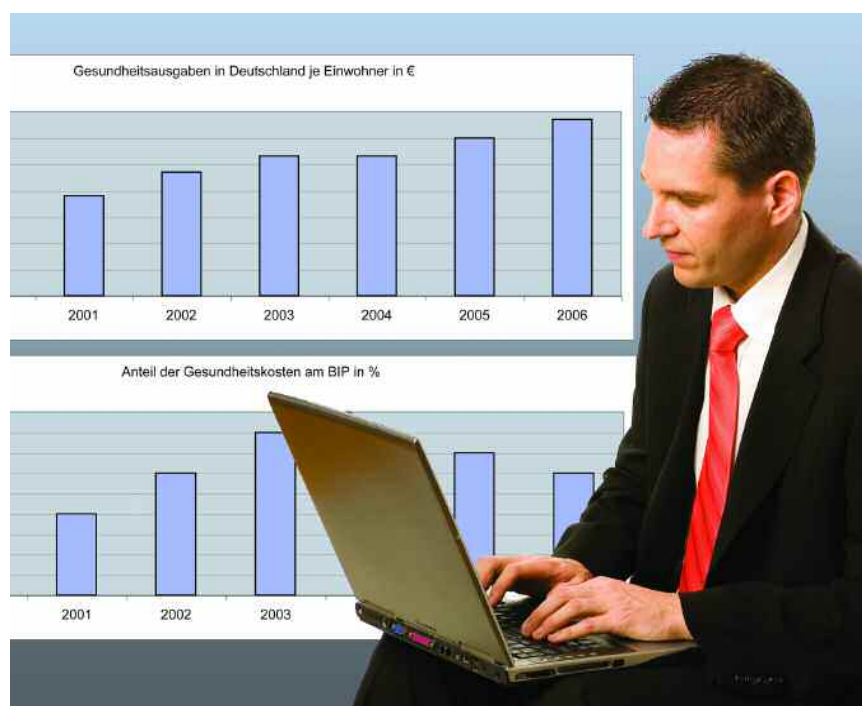
Vielseitiges interdisziplinäres Aufgabengebiet

In der privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind einige Verfahren identisch mit den Verfahren der Lebensversicherung, andere entsprechen eher denen der Schadenversicherung. Des Weiteren gibt es spezielle Verfahren, wie z.B. die Möglichkeit zur Beitragsanpassung, die nur die private Kranken- und Pflegeversicherung kennt. Zudem hat der Aktuar sich in der Krankenversicherung um den wichtigen Bereich der Beitragsrückerstattung zu kümmern sowie eventuell benötigte Risikozuschläge mathematisch abzusichern, um das Versichertenkollektiv zu schützen.

Produktentwicklung und -pflege

Im Rahmen der Deregulierung dürfen die Versicherer seit 1994 ihre Tarife ohne Genehmigung der Aufsicht, aber unter Einhaltung strenger gesetzlicher Vorgaben gestalten und vertreiben. Dies bedeutet zwar mehr Wettbewerb, aber auch mehr Risiko. Dabei kommt dem Verantwortlichen Aktuar als Sachwalter einer adäquaten Kalkulation und der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen eine besondere Rolle zu. Beitragsanpassungen verlangen zudem das Testat eines unabhängigen mathematischen Treuhänders.

Bei der Kalkulation der Produkte sichern die Aktuar nicht nur die Zahlungsfähigkeit ihres Unternehmens, sie gestalten auch die Angebote maßgeblich mit und ermitteln die Annahmen für die Beitragsberechnung. Wie in der Produktentwicklung der Schadenversicherung ist die zu erwartende zukünftige Schaden-



aufwendung als wichtigste Kalkulationsgrundlage zu bestimmen.

Der Versicherungsschutz in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung läuft lebenslang, die Kalkulation erfolgt analog der Lebensversicherung. Daher ist auch zu berechnen, mit welchen Wahrscheinlichkeiten die Versicherten aufgrund von Tod oder Kündigung aus dem Versichertenkollektiv ausscheiden. Zusätzlich sind der Rechnungszins festzusetzen sowie Zuschläge für Abschluss, Verwaltung und Regulierung zu berücksichtigen.

Anders als in der Lebensversicherung müssen jedoch in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung die Rechnungsgrundlagen nur für einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren festgelegt werden, da im Rahmen der jährlichen Überprüfung die Rechnungsgrundlagen angepasst werden können. Somit ist es nicht notwendig, in den Zins die gleiche Sicherheit wie in der Lebensversicherung einzurechnen. Entspricht

die Beitragskalkulation den tatsächlichen Schäden und die tatsächliche Sterblichkeit den unterstellten Sterbewahrscheinlichkeiten, so sind die Beiträge beizubehalten. Ist dies nicht der Fall, so müssen alle Rechnungsgrundlagen überprüft und ggf. angepasst werden.

Bei der Erst- und Nachkalkulation sowie bei fast allen aktuariellen Aufgaben muss der Aktuar die Annahmepolitik, Antragsfragen, den Vertriebsweg, das Geschäftsmodell, die Zielgruppe und sonstige Sonderinflüsse berücksichtigen. Erst dann kann er beurteilen, ob die Kalkulationsannahmen unter besonderer Berücksichtigung von Selektionseffekten vorsichtig genug bemessen sind und die Beiträge ausreichen werden.

Sollen neue oder modifizierte Produkte eingeführt werden, sind die Auswirkungen auf die bestehenden Tarife und den Bestand der Versicherten zu betrachten. Dies gilt auch für die Festlegung der Über-

schussverwendung innerhalb der Bilanz eines privaten Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmens.

Gesundheitsreform bringt neue Herausforderung

Eine vollkommen neue Herausforderung ergibt sich für die Aktuar, weil das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz die private Kranken- und Pflegeversicherung dazu verpflichtet, ab dem 1. Januar 2009 einen Basistarif einzuführen und einen Teil der Alterungsrückstellungen im Falle eines Versichererwechsels mitzugeben. Der Basistarif stellt eine Weiterentwicklung des Standardtarifes dar, wonach zusätzliche und weiterreichende Sozialaspekte kalkulatorisch zu berücksichtigen sind. Die Mitgabe einer Wechselleistung erfordert neben der Erweiterung der bisherigen Kalkulationsgrundlagen und der Einführung neuer Tarife auch eine unmittelbare Umsetzung eines komplexen Regelwerkes zur Berechnung und Verwaltung der ermittelten Übertragungswerte. Aus dieser Anforderung ergibt sich eine noch stärkere Notwendigkeit zur Zusammenarbeit und Abstimmung aller beteiligten Bereiche eines Unternehmens als bisher schon, um negative Auswirkungen auf den Bestand aufgrund der Mitgabe eines Teils der Alterungsrückstellung zu vermeiden.

STANDPUNKT

DAV FORDERT HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Im Hinblick auf die nächste turnusmäßig anstehende Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) hat die Deutsche Aktuarvereinigung in einer Eingabe an das Bundesministerium der Finanzen eine Haftsummenbegrenzung für den Verantwortlichen Aktuar (VA) gefordert. Diese soll analog der Regelung für Wirtschaftsprüfer, die in ihrer Stellung, Verantwortung und dem von ihnen zu tragenden Risiko vergleichbar sind, gestaltet sein: Beschränkung der Haftung auf eine Million Euro bzw. 4 Millionen Euro (bei Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind). Gesetzlich festgeschrieben werden soll die Regelung in einem neuen Absatz 5 a oder 7 in § 11 a VAG.

In seiner verantwortungsvollen Tätigkeit ist der VA bei fahrlässigen Verstößen gegen seine gesetzlichen Pflichten bisher nicht geschützt. Er haftet gegenüber dem Versicherungsunternehmen in unbegrenzter Höhe – und zwar als natürliche Person mit seinem gesamten Privatvermögen. Die Deutsche Aktuarvereinigung hält dieses existenzielle Haftungsrisiko für unangemessen: Schon aufgrund einer geringfügigen Pflichtverletzung kann ein ungewöhnlich hoher Schaden entstehen, der von dem VA nicht getragen werden kann.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
DAV Deutsche Aktuarvereinigung e.V.

REDAKTION:
Michael Steinmetz (verantwortlich)
Birgit Kaiser
Jürgen Merkes

AUTOREN:
Dr. Karl-Josef Bierth
Nils Dennstedt
Norbert Heinen
Dr. Volker Priebe
Dr. Bernhard Schmidt



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Hohenstaufenring 47-51 - 50674 Köln
Tel. 0221/912554-0 - Fax 0221/912554-44
info@aktuar.de - www.aktuar.de